

Lehrerprüfungsamt
Termine für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter

(LehPrVO M-V vom 16. Juli 2012)

	Sommersemester 2024
Meldung zur praktischen Prüfung in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel/Theater gemäß § 7 LehPrVO M-V	frühestens nach dem sechsten Semester, spätestens bis zum 15. Oktober 2023 , praktische Prüfungen müssen vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein
Meldung zur praktischen Prüfung im Fach Kunst und Gestaltung gemäß § 7 LehPrVO M-V	frühestens nach dem sechsten Semester, kann als Präsentation im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung erfolgen, Einreichen des Antrages im Lehrerprüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin
Meldung zur praktischen Prüfung im Fach Sport gemäß § 7 LehPrVO M-V	frühestens nach dem sechsten Semester, Einreichen des Antrages im Lehrerprüfungsamt bis spätestens 1. Dezember 2023 , praktische Prüfungen müssen vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein
Einreichen des Antrages für die Themenstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gemäß § 17 LehPrVO M-V	ohne Terminsetzung durch das LPA, jedoch frühestens nach Erwerb von 180 ECTS (Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik) frühestens nach Erwerb von 210 ECTS (Lehrämter an Regionalen Schulen, Gymnasien, Beruflichen Schulen) und spätestens bis zum 31. Januar 2024*
Verbindliche Meldung zur Prüfung gemäß § 18 LehPrVO M-V	elektronische Anmeldung zur Datenerfassung vom 1. bis 30. Dezember 2023*
	Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung (entsprechend der Checkliste im Anmeldeformular) vom 2. bis 31. Januar 2024*
Nachreichen des Nachweises über das ordnungsgemäße Studium sowie der aggregierten Modulnoten (ZPA) gemäß §§ 19, 20 LehPrVO M-V	bis 15. April 2024*
Zulassung zur Prüfung gemäß § 21 LehPrVO M-V	bis 30. April 2024*
Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gemäß § 17 LehPrVO M-V	spätestens bis 15. Juni 2024*
mündliche Prüfungen	Mai bis September 2024
Ausgabe der Zeugnisse	ca. zwei Wochen nach Vorliegen aller Noten

*Fällt der Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Werktag als Stichtag.